

Neufassung Stand: 22.8.2023

Satzung des Kreises Nordfriesland über die Einrichtung eines/r ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 22.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Nordfriesland mit Behinderungen wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderungen bestellt.
- (2) Der/die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nimmt seine Aufgaben weisungsungebunden wahr. Er/sie wird durch den Kreispräsidenten verpflichtet.
- (3) Der/die Beauftragte wird aufgrund seiner/ihrer Querschnittsfunktion organisatorisch beim Landrat/der Landrätin zugeordnet.
- (4) Der/die Beauftragte ist kein Organ des Kreises Nordfriesland. Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane des Kreises den/die Beauftragte/n in seinem/ihrer Wirken. Sie beziehen ihn/sie frühzeitig und ausreichend in die Entscheidungsfindung ein. Der/die Beauftragte hat Teilnahme- und Rederecht in Sitzungen der Ausschüsse und des Kreistages in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er/sie ist rechtzeitig über die jeweiligen Sitzungstermine zu informieren. Die Protokolle aus diesen Sitzungen sind ihm/ihr unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich zu machen.
- (5) Die Verwaltung soll den/die Beauftragte/n rechtzeitig über externe Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebieten unterrichten und fachlich beraten.
- (6) Die Zuständigkeiten nach § 8 G Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben

Der/die Beauftragte

- berät die im Kreis tätigen Behindertenorganisationen und fördert deren Zusammenarbeit,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag und/ oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen,

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen insbesondere beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen
- wirkt aktiv drauf hin, dass die geschlechtsspezifische Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen verhindert wird. Ansonsten gilt § 9 der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland entsprechend.
- legt einmal jährlich dem Kreistag einen Tätigkeitsbericht vor.
- tauscht sich über relevante Themen mit der/dem Behindertenbeauftragten nach § 8 GDG regelmäßig aus.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Kreis Nordfriesland stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.
- (2) Der/die Beauftragte erhält eine Entschädigung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 sowie gemäß der Absätze 6, 7, 8 und 9 der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland. Diese Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten ab, wie Büromaterial, Portokosten, Telefon, etc. Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z.B. die Teilnahme an Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Nordfriesland.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der/die Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm/ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der/die Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.
- (3) Der/die Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Datenschutzklausel

§ 14 der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland gilt entsprechend.

§ 6

Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Der/die Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Bestellung ist durch Beschluss des Kreistages möglich.
- (2) Der/die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderungen im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetz sein oder ein Angehöriger. Er/sie kann auch über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen, ohne selbst behindert zu sein; er/sie kann auch ein Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen sein. Sie / er muss ihren / seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Zu Beginn des Auswahlverfahrens gibt der Kreis Nordfriesland im Kreisgebiet öffentlich bekannt, dass die Funktion zu besetzen ist, informiert über die Aufgaben der / des Beauftragten und bittet um Bewerbungen von interessierten Personen sowie Vorschläge von Institutionen, die mit der Betreuung oder der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen betraut sind. Die eingegangenen Bewerbungen und die Vorschläge werden dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser sichtet die Bewerbungen sowie die Vorschläge und legt dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag vor. Der Hauptausschuss entscheidet eigenständig über Detailfragen der Ausschreibung und des sonstigen Verfahrens.
- (4) Der/die Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Nordfriesland stehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Satzung vom 16.11.2007 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. Dezember 2013 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Husum,

Florian Lorenzen
-Landrat-